



An

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

AZ

DATUM 23. Mai 2019

Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 20. Mai 2019

Sehr geehrte

bezüglich Ihres Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 20. Mai 2019 möchte ich Ihnen hinsichtlich der zu erwartenden Gebühren Folgendes mitteilen:

Aufgrund der großen Anzahl der angeforderten Unterlagen wird das Zusammenstellen der Unterlagen anhand des IFG einige Zeit in Anspruch nehmen.


Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, die auf Herausgabe von Abschriften gerichtet sind und deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15 und 125 € erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

Die nach § 10 Absatz 1 IFG i. V. m. Teil A Nr. 2.1 IFGGebV zu erhebenden Gebühren werden aufgrund des Umfangs des Antrags nach vorläufiger Schätzung den Höchstsatz von 125,00 Euro erreichen. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von geschätzten 3 Stunden für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (à 45 Euro). Gründe für eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV sind nicht ersichtlich.

Ich bitte deshalb um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag in diesem Umfang aufrechterhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schaub', written in a cursive style.

Dr. Schaub